

VIII ZR 28/60

Verkündet

am 17. Januar 1962

■, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2227 026

I m N a m e n d e s V o l k e s

Versäumnisurteil.

In dem Rechtsstreit

der Stadt E ■, vertreten durch den Magistrat,

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. ■ -

gegen

die Firma S ■ & Kurtzhals in E ■, St ■, ■,
Inhaberin Witwe Lieselotte S ■ geb. M ■ in E ■, ■,
Fl ■ weg ■,

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt ■ -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 17. Januar 1962 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger sowie der Bun-
desrichter Artl, Dr. Spieler, Dr. Dorschel und Dr. Mezger

für Recht erkannt:

Das Urteil des VIII. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs
vom 31. Mai 1961 wird dahin ergänzt:

Die Beklagte hat auch die nach Abschluß des gericht-
lichen Vergleichs vom 23. März 1959 in der Berufungsinstanz
entstandenen Kosten zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Von Rechts wegen

Samml.

Tatbestand:

Wegen des Sachverhalts wird Bezug genommen auf die Tatbestände des Zwischenurteils des erkennenden Senats vom 25. Januar 1961 und des Urteils des erkennenden Senats vom 31. Mai 1961. Durch dieses Urteil ist unter Aufhebung des mit der Revision angefochtenen Urteils des Oberlandesgerichts der Antrag der Beklagten zurückgewiesen worden, die Unwirksamkeit des gerichtlichen Vergleichs vom 23. März 1959 festzustellen, nach dem u.a. die Kosten des Rechtsstreits gegeneinander aufgehoben worden, und ferner ausgesprochen worden, daß der Rechtsstreit durch diesen Vergleich erledigt ist, sowie die Beklagte verurteilt worden, die Kosten der Revision zu tragen.

Die Klägerin hat mit dem am 31. Juli 1961 eingegangenen Schriftsatz vom gleichen Tage den Antrag angekündigt, das damals noch nicht zugestellte Urteil vom 31. Mai 1961 dahin zu ergänzen, daß die Beklagte auch die nach dem Vergleich vom 23. März 1959 in der Berufungsinstanz entstandenen Kosten zu tragen hat.

Der frühere Inhaber der Beklagten, Bauunternehmer Herbert Sölter, ist am 22. Juli 1961 gestorben. Auf Antrag des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten ist deshalb das Verfahren durch Beschluß vom 8. November 1961 ausgesetzt worden. Die Klägerin hat am 12. Dezember 1961 die Witwe Lieselotte S. geb. M. als Rechtsnachfolgerin des Verstorbenen bezeichnet und beantragt, sie zur Aufnahme des Verfahrens und zur Verhandlung der Hauptsache zu laden. Das ist am 21. Dezember 1961 geschehen. Der bisherige Prozeßbevollmächtigte der Beklagten ist am 19. Dezember 1961 geladen worden.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung hat die Klägerin den im Schriftsatz vom 31. Juli 1961 angekündigten Antrag gestellt. Die Beklagte ist nicht vertreten gewesen. Die Klägerin hat beantragt, das Versäumnisurteil zu erlassen.

Entscheidungsgründe:

Gemäß § 239 Abs. 4 ZPO ist anzunehmen, daß die Witwe Lieselotte S. [REDACTED] Rechtsnachfolgerin des Herbert S. [REDACTED] ist, und zur Hauptsache zu verhandeln.

Gemäß § 321 ZPO ist nach dem Antrag der Klägerin das Urteil des erkennenden Senats vom 31. Mai 1961 zu ergänzen, weil die darin getroffene Kostenentscheidung insofern nicht vollständig ist, als nicht über die Kosten entschieden ist, die dadurch entstanden sind, daß in der Berufungsinstanz erst nach Abschluß des Vergleichs mündlich verhandelt worden ist und darauf das mit der Revision angefochtene Urteil ergangen ist. Auch diese Kosten hat die Beklagte nach § 91 ZPO zu tragen.

Die Ergänzung hat durch Versäumnisurteil zu erfolgen, das gemäß § 708 ZPO für vorläufig vollstreckbar zu erklären ist.

Dr. Haidinger Artl Dr. Spieler Dr. Dorschel Dr. Mezger

